OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601468/8/KH

Datum:
Linz, 14. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Herrn J F, gegen Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 6. Juni 2016, VerkR96-3277-2014, betreffend eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO),

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis vom 6. Juni 2016, VerkR96-3277-2014, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) sechs Verwaltungsstrafen über Herrn J F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) sowie des Führerscheingesetzes (FSG). In Spruchpunkt 1 wurde dem Bf vorgeworfen, sich zur angegebenen Tatzeit am angegebenen Tatort dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels Rotlicht des Anhaltestabes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet zu haben, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde. Als Rechtsgrundlagen für die verhängte Verwaltungsstrafe in der Höhe von 80 Euro wurde § 97 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 genannt. Das Straferkenntnis wurde dem Bf am 9. Juni 2016 zugestellt.

Der Bf erhob mit Schreiben vom 6. Juli 2016, eingelangt bei der belangten Behörde am selben Tag, Beschwerde gegen Spruchpunkt 1 des genannten Straferkenntnisses. Darin brachte er vor, dass sich das Polizeiauto noch weit hinter ihm befunden habe und in seinem Firmenauto keinen Rückspiegel (nur zwei Außenspiegel) vorhanden sei – deshalb habe er das Rotlicht des angeblich seitlich sichtbar gezeigten Anhaltestabes nicht erkennen können. Auch im Anlassbericht des Herrn BI Ö könne der Bf nicht erkennen, dass je ein Anhaltestab deutlich sichtbar gezeigt worden sei.

Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 1. Februar 2017, zu welcher der Bf erschienen ist sowie Herr BI Ö / PI Kremsmünster als Zeuge einvernommen wurde. Die belangte Behörde verzichtete auf eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

BI Ö sowie eine Kollegin beabsichtigten zur Tatzeit eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen KFZ des Bf durchzuführen, der Bf fuhr jedoch in der Folge mit seinem KFZ davon und die Polizisten nahmen die Nachfahrt auf. Wenige Sekunden nach Beginn der Nachfahrt wurden Blaulicht und Folgetonhorn eingesetzt, zusätzlich betätigte BI Ö als Fahrer des Polizeifahrzeuges auch mehrfach die Lichthupe, um den Bf

aufmerksam zu machen. Die mitfahrende Kollegin des BI Ö verwendete bei geöffnetem Beifahrerfenster mehrmals den Anhaltestab, der aus einer Taschenlampe mit einem roten Aufsatz besteht. Der Bf hielt sein Fahrzeug daraufhin jedoch nicht an. Das Polizeifahrzeug fuhr unmittelbar hinter dem Wagen des Bf.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht brachte der Bf vor, dass das Licht des Anhaltestabes sehr klein sei und deshalb leicht übersehen werden könne und verwies nochmals auf den Anlassbericht, in dem der Anhaltestab nicht erwähnt worden sei.

Bei dem vom Bf ins Treffen geführten Anlassbericht handelt es sich um eine Sachverhaltsdarstellung von 12. März 2014, welche der Staatsanwaltschaft aufgrund des Verdachtes des Delikts Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB) übermittelt wurde.

Der zeugenschaftlich einvernommene BI Ö erinnerte sich an die Tatsache, dass das Polizeiauto bei der Verfolgung des Wagens des Bf unmittelbar hinter ihm war, deshalb noch so genau, weil der Bf zwischendurch zweimal stehen blieb und im Rückwärtsgang auf das Polizeifahrzeug auffuhr. Der Bf brachte diesbezüglich vor, dass er links abbiegen wollte und zu weit gefahren sei, deshalb den Rückwärtsgang einlegte und dabei das mit Blaulicht und Folgetonhorn hinter ihm fahrende Polizeiauto übersehen habe.

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht wie folgt erwogen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) lauten wie folgt:

„§ 97. (5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

§ 99. […] (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,[…]".
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Erwägungen:

2.1. Gemäß § 97 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker u.a. zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle zum Anhalten aufzufordern. Im vorliegenden Fall haben die dem Bf nachfahrenden Polizisten ihn mittels Blaulicht, Folgetonhorn, Lichthupe und durch Zeigen des Anhaltestabes zum Anhalten aufgefordert. All diesen Anhaltezeichen hat der Bf nicht Folge geleistet und seine Fahrt fortgesetzt.

Konkret wurde ihm im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, der deutlich mittels Anhaltestabes gezeigten Aufforderung zum Anhalten seines Fahrzeuges nicht nachgekommen zu sein. Der Bf bestreitet, den Anhaltestab gesehen zu haben und stützt sich in seiner Argumentation insbesondere auf die Tatsache, dass im Anlassbericht an die Staatsanwaltschaft vom 12. März 2014 dieser Anhaltestab nicht erwähnt wurde.

Dem steht einerseits die glaubwürdige Aussage des BI Ö in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht gegenüber, der aussagte, dass er sich jedenfalls daran erinnern könne, dass seine Kollegin am Beifahrersitz den Anhaltestab gezeigt habe, wobei auf die Frage wie oft und wie lange dies geschehen sei, seitens des Zeugen keine Erinnerung mehr vorlag, was die Glaubwürdigkeit seiner Aussage aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts insofern untermauerte, als er nach fast drei Jahren nach dem Tathergang zwar noch wusste, dass der Anhaltestab gezeigt wurde, sich wahrheitsgetreu jedoch nicht mehr an die Zeitspanne, wie lange bzw. wie oft seine Kollegin den Anhaltestab konkret gezeigt hat, erinnern konnte.
Es besteht auch kein Zweifel daran, dass das längere Zeit unmittelbar hinter dem Fahrzeug des Bf fahrende Polizeifahrzeug bereits aufgrund des verwendeten Blaulichts und Folgetonhorns und der mehrfach betätigten Lichthupe vom Bf nicht übersehen werden konnte – noch dazu, weil es an einem 12. März um ca. 21 Uhr bereits entsprechend dämmrig ist und Lichtsignale – somit auch ein Anhaltestab - folglich eindeutig sichtbar sind.

Andererseits ist weiters auf die Natur des vom Bf als Argumentationsgrundlage herangezogenen Anlassberichtes vom 12. März 2014 an die Staatsanwaltschaft einzugehen: Dieser Polizeibericht wurde aufgrund des Verdachts des Widerstandes gegen die Staatsgewalt durch den Bf von BI Ö verfasst und darin die Festnahme des Bf angeregt. Das im Strafgesetzbuch geregelte Delikt

Widerstand gegen die Staatsgewalt beinhaltet einen völlig anders gelagerten Tatvorwurf als § 97 Abs. 5 StVO: Die wesentlichen Tatbestandsmerkmale des Delikts Widerstand gegen die Staatsgewalt sind die Hinderung einer Behörde mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder eines Beamten mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung an einer Amtshandlung bzw. die Nötigung zu einer Amtshandlung durch die erwähnte Anwendung von oder Drohung mit Gewalt. Der Anlassbericht des BI Ö bezog sich naturgemäß auf diese Tatbestandsmerkmale und enthielt deshalb lediglich Ausführungen zum zweimaligen Auffahren des Bf im Rückwärtsgang auf das Polizeiauto und zur Verfolgungsfahrt. Diese endete laut Angaben im Anlassbericht damit, dass sich der Bf der weiteren Verfolgung entziehen konnte, was in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal Hinderung an einer Amtshandlung wesentlich ist. Für das erwähnte Delikt Widerstand gegen die Staatsgewalt ist jedoch nicht wesentlich, mit welchen Mitteln – ob zB mit Blaulicht, Lichthupe oder Anhaltestab – der Bf konkret und im einzelnen zum Anhalten aufgefordert wurde. Somit kann der Inhalt des Anlassberichtes nicht als Indiz dafür gesehen werden, dass möglicherweise kein Anhaltestab gezeigt wurde – das konkrete Zeigen des Anhaltestabes per se ist wie erwähnt für das dem Anlassbericht zugrunde liegende Delikt nämlich nicht relevant.

Zusammengefasst ist davon auszugehen, dass der Bf aufgrund der Fortsetzung seiner Fahrt trotz der gezeigten Anhaltezeichen, insbesondere des Anhaltestabes, den objektiven Tatbestand des § 97 Abs. 5 StVO verwirklicht hat.

2.2 Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht. Der Bf hat in der Beschwerde behauptet, dass er aufgrund des nicht vorhandenen Innenspiegels in seinem Fahrzeug das hinter ihm fahrende Polizeiauto nicht gesehen habe, in der mündlichen Verhandlung zweifelte er an, dass der Anhaltestab gezeigt wurde bzw. gab an, dass er diesen nicht gesehen habe. Wie bereits ausgeführt scheint es trotz der Tatsache, dass ein Fahrzeug über keinen

Innenspiegel verfügt, ausgeschlossen, dass Blaulicht, Lichthupe und Anhaltestab bei Dämmerung bzw. Dunkelheit, wie sie anzunehmenderweise an einem 12. März um ca. 21 Uhr herrschen, vom Bf nicht gesehen wurden. Darüber hinaus wurden vom Bf keinerlei substantiierte Argumente vorgebracht, welche mangelndes Verschulden seinerseits begründen würden. Somit ist davon auszugehen, dass der Bf die Tat auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Bf ist den Annahmen der Behörde betreffend seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht entgegengetreten. Betreffend den Bf liegen Vormerkungen hinsichtlich Verwaltungsvorstrafen wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, das Führerscheingesetz sowie das Kraftfahrgesetz vor.

Unter Abwägung der Milderungs- und Erschwerungsgründe kommt das Landesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass die von der belangten Behörde in dem vom Bf angefochtenen Spruchpunkt 1) des Straferkenntnisses vom 6. Juni 2016, VerkR96-3277-2014, verhängte Verwaltungsstrafe in der Höhe von 80 Euro aus general- und spezialpräventiven Gründen notwendig und ausreichend

ist, um den Bf in Hinkunft von der Begehung weiterer Verwaltungsstraftaten abzuhalten. Somit war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

2.3. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in der zitierten Gesetzesstelle begründet.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist die Möglichkeit zur Revisionserhebung gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ex lege ausgeschlossen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde bzw. der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing